

Richtlinien für die Ausbildung in der Praxis der Vollzeitausbildung (VZ)

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	2
1.1 Gültigkeit	2
1.2 Zweck	2
2 Zielsetzung für die Praxisausbildung	2
2.1 Grundsätzliches	2
2.2 Lerninhalte für die Praxisausbildung	3
3 Struktur der Praxisausbildung in der Vollzeitausbildung	3
4 Wahl der Praxis-Ausbildungsinstitution	3
5 Zusammenarbeit	3
5.1 HFS Zizers	4
5.1.1 Aufgaben der HFS Zizers	4
5.1.2 Aufgaben der Schulvertretung	5
5.2 Ausbildungsinstitution	5
5.2.1 Anforderungen	5
5.2.2 Aufgaben der Institutionsleitung	6
5.2.3 Aufgaben der Praxisausbilderin bzw. des Praxisausbilders	6
5.3 Sozialpädagogin i.A. bzw. Sozialpädagoge i.A.	7
5.3.1 Anforderungen	7
5.3.2 Aufgaben	7
6 Qualifikation in der Praxisausbildung	8
6.1 Ausbildungsgespräche	8
6.2 Zwischenqualifikation	9
6.3 Promotionsrelevante Praxisqualifikation	9
6.3.1 Nicht erfüllte Praxisqualifikation	10
6.3.2 Ausbildungsunterbruch	10
6.3.3 Promotions- und Diplomierungsbestimmungen	10
6.3.4 Promotionsentscheide	10
6.4 Kompetenzorientierte Lernziele	10
6.4.1 Vorgehen beim Setzen der kompetenzorientierten Lernziele	10
6.4.2 Beurteilung der kompetenzorientierten Lernziele	11
6.4.3 Beurteilung der Kompetenzbereiche	11
7 Rahmenbedingungen für die Ausbildung in der Praxis	12
8 Praxisausbildung im Ausland	13

Anhang Antrag für Praxisausbildung im Ausland

1 Einleitung

1.1 Gültigkeit

Die vorliegenden Richtlinien für die Ausbildung in der Praxis sind für alle Ausbildungsinstitutionen, die HFS Zizers und die Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen in Ausbildung verbindlich. Sie basieren auf dem Rahmenlehrplan¹ (RLP) Sozialpädagogik HF vom 17.08.2021 sowie auf dem Reglement Qualifikation, Promotion und Diplomierung der HFS Zizers².

1.2 Zweck

Diese Richtlinien sind ein Bestandteil des Ausbildungskonzeptes der HFS Zizers. Sie werden den Praxis-Ausbildungsinstitutionen, den Praxisausbilderinnen und – Praxisausbildern (PA) und den Studierenden vor der Ausbildung abgegeben und sind Grundlage der Zusammenarbeit.

2 Zielsetzung für die Praxisausbildung

2.1 Grundsätzliches

Die Ausbildung an der HFS Zizers ist als duale Ausbildung konzipiert, in welcher schulische und berufspraktische Ausbildungselemente in sinnvoller Verbindung den Erwerb von vertieften beruflichen Kompetenzen sicherstellen. In den schulischen Ausbildungsteilen erarbeiten sich die Studierenden die erforderlichen theoretischen Grundlagen und reflektieren, verändern sowie erweitern ihr berufliches Handeln.

In den Ausbildungspraktika lernen die Studierenden Modelle des beruflichen Seins und Handelns kennen. Sie konfrontieren ihr theoretisches Wissen mit der Praxisrealität einer bestimmten Institution und Klientel. Dabei lernen sie ihre eigenen Handlungs- und Deutungsmuster kennen und verfeinern und entwickeln ihre Berufsidentität.

Duale Ausbildung kann nur gelingen, wenn Lernprozesse in Schule und Praxis optimal ineinandergreifen, sich gegenseitig ergänzen, durchdringen und anregen. Inhalte und Erfahrungen aus beiden Bereichen müssen gegenseitig evaluiert werden. Deshalb ist eine transparente Zusammenarbeit von Ausbildungsinstitution und Schule unabdingbar.

Das Ziel der Gesamtausbildung ist eine professionelle Handlungskompetenz, die durch die Verbindung von Fachkompetenz mit Methodenkompetenz sowie Selbst- und Sozialkompetenz erreicht wird.

¹ Siehe [http://www.spas-edu.ch/de/node/24/Rahmenlehrplan Sozialpädagogik HF](http://www.spas-edu.ch/de/node/24/Rahmenlehrplan_Sozialpädagogik_HF)

² Siehe Reglement Qualifikation, Promotion und Diplomierung, HFS Zizers

2.2 Lerninhalte für die Praxisausbildung

Lerninhalte sind die im Rahmenlehrplan Sozialpädagogik HF aufgeführten Kompetenzen. Sie sind ebenso im Formular Praxisqualifikation der HFS Zizers für die Ausbildung in der Praxis ausdifferenziert und aufgelistet.

3 Struktur der Praxisausbildung in der Vollzeitausbildung

Die Studierenden der Vollzeitausbildung absolvieren in ihrem 2. Ausbildungsjahr wahlweise zwei halbjährige Ausbildungspraktika oder ein Jahrespraktikum in sozialpädagogischen Institutionen.

Das 1. Ausbildungspraktikum dauert in der Regel von Woche 31 bis Woche 5 und das 2. Ausbildungspraktikum von Woche 6 bis Woche 31.

Die Stellenbesetzung erfolgt grundsätzlich zu 100%, mindestens jedoch zu 80%. Insgesamt muss die Praxisausbildung, gemäss Rahmenlehrplan Sozialpädagogik, mindestens 1800 angeleitete Lernstunden betragen. Die Arbeitsbedingungen werden in einem Arbeitsvertrag zwischen der Praxis-Ausbildungsinstitution und dem bzw. der Studierenden geregelt. In einer Ausbildungsvereinbarung³ verpflichten sich die Institution, die Sozialpädagogin bzw. der Sozialpädagoge in Ausbildung und die HFS Zizers zu einer sorgfältigen Ausbildung gemäss dem vorliegenden Praxis-Ausbildungskonzept. Die Ausbildungsvereinbarungen müssen bis zum 1. Juni für das 1. Ausbildungspraktikum bzw. für das Jahrespraktikum und bis zum 1. Dezember für das 2. Ausbildungspraktikum gegenseitig unterzeichnet vorliegen.

4 Wahl der Praxis-Ausbildungsinstitution

Die Studierenden suchen frühzeitig und eigenständig ihre Ausbildungspraktikumsstellen. Dabei soll die Klientel, die Arbeitsweise oder die Struktur der Institution je unterschiedliche Lernerfahrungen bieten. Stets soll jedoch die Ausbildung durch ausgebildete Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen HF resp. FH mit HF anerkanntem PA-Kurs im selben Arbeitsbereich gewährleistet sein. Den Studierenden wird empfohlen, die Abklärung zur Berufseignung („Vorpraktikum“) oder ein Ausbildungspraktikum in einer Institution der Stiftung Gott hilft zu absolvieren.

5 Zusammenarbeit

Nur eine bewusste und transparente Zusammenarbeit von Schule, Praxis–Ausbildungsinstitution und den Studierenden garantiert eine erfolgreiche Ausbildung künftiger Berufsleute. Dies bedingt den regelmässigen Austausch von Informationen zwischen allen Beteiligten, ein gegenseitiges Grundvertrauen und die Einhaltung verschiedener Vorgaben in den jeweiligen Aufgabenbereichen.

Der Zusammenarbeit dienen u.a. folgende Gefässe:

³ Siehe <http://www.hoehere-fachschule-sozialpaedagogik.ch/de/weitere-informationen/download.html>

- Eine Veranstaltung im Rahmen des Ausbildungsbeginns führt die Praxisausbildenden und die Studierenden in die Grundlagen der Praxisausbildung ein.
- Ausbildungs- und Qualifikationsgespräche zwischen Praxisausbildenden, Studierenden und Schulvertretung dienen der Planung, Standortsbestimmung und der Qualifikation.
- Einmal jährlich stattfindende Praxisausbildungstagung vermittelt Informationen zum Ausbildungsgeschehen, zu Entwicklungen der Schule und dient dem Austausch und der Weiterentwicklung der Praxisausbildung.
- Zusätzliche Veranstaltungen dienen der Einführung, Entwicklung oder Evaluation gewisser Konzepte oder Instrumente zur Ausbildung und der Unterstützung der Praxisausbildenden.
- zusätzliche schriftliche Informationen sowie die Homepage www.hfs-zizers.ch informieren über das Ausbildungsgeschehen an der Schule.

5.1 HFS Zizers

5.1.1 Aufgaben der HFS Zizers

Die HFS Zizers

- ist verantwortlich für Inhalt, Organisation und Durchführung der Gesamtausbildung.
- regelt die Zusammenarbeit zwischen Institution und Schule im vorliegenden Praxisausbildungskonzept.
- stellt den Ausbildungsinstitutionen das Raster „Merkmale zum Verfassen eines internen Ausbildungskonzepts“⁴ zur Verfügung und leistet auf Wunsch Unterstützung bei der Ausarbeitung eines solchen Konzeptes.
- sie bewilligt den Praxisausbildungsplatz nach Erhalt der Kopie eines Anerkennungsbriefes für Praxis-Ausbildungsinstitutionen und nach Überprüfung der Qualifikation der Praxisausbildenden oder überprüft neu eingereichte Praxis-Ausbildungskonzepte auf deren Kompatibilität mit den schweizerischen Anforderungen und bewilligt sie.
- sie informiert die Studierenden und die Praxisausbildenden über relevante Daten, den Ausbildungsverlauf und über Ausbildungsinhalte an der Schule.
- bezeichnet vor Beginn der Ausbildung eine Schulvertretung, die seitens HFS Zizers für die Praxisausbildung der bzw. des Studierenden verantwortlich ist.
- stellt den Praxisausbildenden ein Kompetenzprofil (im Qualifikationsraster integriert) für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen HF zur Verfügung, mit dessen Hilfe der Lernbedarf der Studierenden ermittelt werden kann. Zur detaillierten Ausformulierung der kompetenzorientierten Lernziele steht eine Arbeitshilfe zur Verfügung. Für die Qualifikation besteht ein besonderes Formular.
- organisiert Praxisausbildungstagungen sowie weitere Veranstaltungen zur Unterstützung der Praxisausbildung.
- nimmt die Qualifikationen der Ausbildungsinstitution entgegen und entscheidet über die Promotion der Studierenden.

⁴ Siehe <http://www.hoehere-fachschule-sozialpaedagogik.ch/de/weitere-informationen/download.html>

- führt gemeinsam mit den übrigen Deutschweizer HF-Schulen eine Liste mit anerkannten Ausbildungsinstitutionen⁵.

5.1.2 Aufgaben der Schulvertretung

Die Schulvertretung

- ist besorgt für den Kontakt zwischen Institution und HFS Zizers.
- informiert sich über die Praxisausbildungsinstitution.
- organisiert die gemeinsamen Ausbildungsgespräche mit Praxisausbildenden, den Studierenden und ev. weiteren Verantwortlichen der Institution.
- hält sich über die Entwicklung der Praxisausbildung der bzw. des Studierenden auf dem Laufenden und kontrolliert den Eingang der Protokolle und Qualifikationen.
- kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben der Praxisausbildungskonzepte der Schule und der Institution sowie des Rahmenlehrplanes.
- führt bei Bedarf weitere Gespräche in der Praxis.

5.2 Ausbildungsinstitution

5.2.1 Anforderungen

Die Ausbildungsinstitution

- ist eine Einrichtung mit Schwerpunkt in stationärer, teilstationärer oder ambulanter Sozialpädagogik.
- verfügt über eine Organisationsstruktur, die eine professionelle Ausbildung der Studierenden auf dem Niveau einer Höheren Fachschule gewährleistet.
- verfügt über ein auf die Institution angepasstes internes Ausbildungskonzept, das mit einem Anerkennungsbrief durch eine schweizerische Höhere Fachschule für Sozialpädagogik genehmigt worden ist.⁶ Eine Kopie des Anerkennungsbriefes ist der HFS Zizers vor Ausbildungsbeginn der bzw. des Studierenden einzureichen. Wo kein solches Konzept besteht, muss es erstellt, eingereicht und von der Schule mit Anerkennungsbrief genehmigt werden.
- unterstützt die transparente Zusammenarbeit mit der HFS Zizers und richtet sich nach deren Ausbildungsrichtlinien.
- benennt eine qualifizierte Fachperson als Praxisausbildnerin, Praxisausbildner für jeden Studierenden vor Ausbildungsbeginn. Diese verfügen über eine abgeschlossene sozialpädagogische oder äquivalente Ausbildung und eine von den Höheren Fachschulen in Sozialpädagogik anerkannte berufspädagogische Weiterbildung als Praxisausbildende mit einem Mindestumfang von 300

⁵ <http://www.spas-edu.ch/de/taxonomy/term/1>

⁶ Die Schulleitungen der deutschsprachigen Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik haben im Rahmen ihrer Zusammenarbeit in der SPAS das Anerkennungsverfahren für Praxisausbildungskonzepte harmonisiert. Alle Institutionen, die einen Ausbildungsplatz für die HF-Ausbildung anbieten wollen, müssen im Rahmen dieses Anerkennungsverfahrens ein auf ihre Institution angepasstes Ausbildungskonzept vorlegen. Dieses interne Praxisausbildungskonzept zeigt auf, wie die Aneignung und Ausübung der im RLP beschriebenen Kompetenzen ermöglicht und umgesetzt wird und dass die praktische Ausbildung den im RLP geforderten Umfang erreicht. (Vgl. dazu die Unterlagen auf <http://www.hoehere-fachschule-sozialpaedagogik.ch/de/weitere-informationen/download.html>)

Lernstunden (Workload). Fachkräfte mit anderer Vorbildung oder anderen didaktischen Qualifikationen und mind. 2jähriger Erfahrung im sozialpädagogischen Bereich können ein Äquivalenzgesuch zur Bewilligung einreichen.⁷

5.2.2 Aufgaben der Institutionsleitung

Die Institutionsleitung

- unterzeichnet die Ausbildungsvereinbarung und die promotionsrelevanten Qualifikationen der Praxis.
- überwacht die Erfüllung der im schulischen Praxisausbildungskonzept und im Rahmenlehrplan Sozialpädagogik HF enthaltenen Vorgaben.
- ist für die Erstellung und Einhaltung des internen Praxisausbildungskonzeptes der Institution verantwortlich.
- garantiert ein professionelles sozialpädagogisches Arbeiten und eine qualifizierte Praxisausbildung.
- bezeichnet die bzw. den PA, die in der Regel im selben Team arbeiten und stellt sie für die Ausbildungsarbeit, insbesondere regelmässige Besprechungen, frei.
- nimmt punktuell oder auf besonderes Verlangen eines direkt Beteiligten an Ausbildungsgesprächen teil.

5.2.3 Aufgaben der Praxisausbilderin bzw. des Praxisausbildners

Die Praxisausbilderin bzw. der Praxisausbilder

- begleitet die bzw. den Studierenden und führt sie bzw. ihn systematisch in die professionelle sozialpädagogische Arbeit in ihrer Institution ein, mit dem Ziel, dem Ausbildungsstand entsprechend selbständig handeln zu können.
- erstellt zusammen mit der bzw. dem Studierenden den individuellen Lehrplan mit den entsprechenden Zielsetzungen zum Kompetenzerwerb gemäss Rahmenlehrplan Sozialpädagogik HF.
- führt mit der bzw. dem Studierenden in der Regel wöchentliche Besprechungen von 45 Min. oder vierzehntägliche von 90 Min. durch.
- evaluiert bzw. qualifiziert die Arbeit des bzw. der Studierenden in der Mitte und am Ende des Ausbildungspraktikums.
- ist Ansprechperson für den Schulvertretung und informiert frühzeitig über wichtige Vorkommnisse in der Praxis, speziell auch über personelle und konzeptionelle Änderungen in der Anleitung und in der Institution.
- bereitet die Ausbildungsgespräche vor, leitet diese und sorgt für die Protokollierung derselben sowie für die Verteilung der Protokolle.
- nimmt verbindlich an der Praxisausbildungstagung der Schule teil.

⁷ SPAS HF Sozialpädagogik und HF Kindheitspädagogik / gemeinsame Anerkennung von Praxisplätzen/ 18.03.2022, S. 2

5.3 Sozialpädagogin i.A. bzw. Sozialpädagoge i.A.

5.3.1 Anforderungen

Die Sozialpädagogin bzw. der Sozialpädagoge in Ausbildung

- hält sich an die Vorgaben des Ausbildungskonzeptes.
- setzt sich aktiv mit der Planung und Gestaltung des Praktikums auseinander.
- setzt sich mit dem Beruf, der Arbeit in der Praxis, dem Unterrichtsstoff und mit sich selbst auseinander.
- trägt die Hauptverantwortung für die Lernzielerreichung.

5.3.2 Aufgaben

Die Sozialpädagogin bzw. der Sozialpädagoge in Ausbildung

- ist verantwortlich für eine detaillierte Information der Praxisausbildenden zu den Inhalten der schulischen Ausbildung.
- arbeitet aktiv an der wechselseitigen Integration von Theorie und Praxis,
- plant aktiv die Zielsetzung zum Kompetenzerwerb gemäss Rahmenlehrplan Sozialpädagogik HF mit den Praxisausbildenden und ist hauptverantwortlich für deren Erreichung.
- reflektiert und evaluiert ihre bzw. seine praktische Arbeit.
- bereitet sich sorgfältig auf Besprechungen und Ausbildungsgespräche vor und verfasst teilweise die entsprechenden Protokolle zuhanden der Beteiligten.
- ist verantwortlich für die Durchführung praxisbegleitender Aufgaben.
- reicht die Lernziele und die Qualifikationen termingerecht an die Schulvertretung weiter.
- informiert die Schulvertretung frühzeitig über Vorkommnisse, welche das erfolgreiche Bestehen der Praxisqualifikation beeinflussen.

6 Qualifikation in der Praxisausbildung

Der Ausbildungsprozess in der berufspraktischen Ausbildung wird regelmässig von den Beteiligten reflektiert und qualifiziert.

6.1 Ausbildungsgespräche

Neben den in der Regel wöchentlich stattfindenden Besprechungen zwischen PA und dem Studierenden finden zu Beginn, in der Mitte und zum Abschluss des Praktikums Ausbildungsgespräche zu den Erwartungen, zur Planung, kompetenzorientierten Lernzielsetzung resp. Standortbestimmung und Qualifikation des Lernprozesses statt. Das ausgefüllte Qualifikationsformular der fünf Kompetenzbereiche und die Protokolle dieser Gespräche werden den Beteiligten sowie der Schulvertretung gemäss den unten aufgeführten Terminen zugestellt.

1. Ausbildungspraktikum (1. AP/1 u.2)

1. Ausbildungspraktikum Bis Ende August PA/die Studierenden (ev. Schulvertretung)	<ul style="list-style-type: none"> - Einführungsgespräch - Kontaktaufnahme, ev. klärendes Gespräch mit der Schulvertretung zum Ausbildungsbeginn - erste Zielsetzungen 	2 Zielsetzungen an die Schulvertretung Kurzaustausch mit Schulvertretung (initiiert durch Schulvertretung)
1. Ausbildungspraktikum Bis Ende Oktober PA/die Studierenden	<ul style="list-style-type: none"> - Standortgespräch - Zwischenqualifikation (inkl. der Ziele) - Zielsetzungen 	Zwischenqualifikation an die Schulvertretung (inkl. 2 Zielsetzungen ausgewertet und 2 Zielsetzungen neu).
1. Ausbildungspraktikum Bis Ende Januar PA/die Studierenden/ Schulvertretung	<ul style="list-style-type: none"> - Standortgespräch - Praxisqualifikation (inkl. der Ziele) 	Promotionsrelevante Praxisqualifikation an die Schulvertretung

2. Ausbildungspraktikum (2. AP/1 u.2)

2. Ausbildungspraktikum Bis Ende Februar PA/die Studierenden (ev. Schulvertretung)	<ul style="list-style-type: none"> - Einführungsgespräch - Kontaktaufnahme, ev. klärendes Gespräch mit der Schulvertretung zum Ausbildungsbeginn - erste Zielsetzungen 	2 Zielsetzungen an die Schulvertretung Kurzaustausch mit Schulvertretung (initiiert durch Schulvertretung)
2. Ausbildungspraktikum Bis Ende April PA/die Studierenden	<ul style="list-style-type: none"> - Standortgespräch - Zwischenqualifikation (inkl. der Ziele) - Zielsetzungen 	Zwischenqualifikation an die Schulvertretung (inkl. 2 Zielsetzungen ausgewertet und 2 Zielsetzungen neu).

2. Ausbildungspraktikum Bis Ende Juli PA/die Studierenden/ Schulvertretung	- Standortgespräch - Praxisqualifikation (inkl. der Ziele)	Promotionsrelevante Praxisqualifikation an die Schulvertretung
---	---	---

Jahresausbildungspraktikum

Jahrespraktikum Bis Ende August PA/die Studierenden (ev. Schulvertretung)	- Einführungsgespräch - Kontaktaufnahme, ev. klärendes Gespräch mit der Schulvertretung zum Ausbildungsbeginn - erste Zielsetzungen	2 Zielsetzungen an die Schulvertretung Kurzaustausch mit Schulvertretung (initiiert durch Schulvertretung)
2. Hälfte Jahrespraktikum Bis Ende Januar PA/die Studierenden/(ev. Schulvertretung)	- Standortgespräch - Zwischenqualifikation (inkl. der Ziele)	Zwischenqualifikation an die Schulvertretung (inkl. 2 Zielsetzungen ausgewertet und 2 Zielsetzungen neu).
Ende Jahrespraktikum Bis Ende Juli PA/die Studierenden/ Schulvertretung	- Standortgespräch - Praxisqualifikation (inkl. der Ziele)	Promotionsrelevante Praxisqualifikation an die Schulvertretung

6.2 Zwischenqualifikation

Zwischenqualifikationen umfassen ein Standortgespräch mit Qualifikation des Lernprozesses sowie das Aufstellen der individuellen Zielsetzung für das folgende Quartal respektive Semester. Die HFS Zizers stellt dafür eine „Arbeitshilfe zur Formulierung von kompetenzorientierten Lernzielen“⁸ und ein Formular „Praxisqualifikation“⁹ zur Verfügung.

6.3 Promotionsrelevante Praxisqualifikation

Die Praxisqualifikation am Ende des 1. und 2. Ausbildungspraktikums bzw. Jahrespraktikum ist promotionsrelevant, resp. Bedingung zur Erlangung des Diploms. An diesem Gespräch nehmen neben PA und dem Studierenden auch der Schulvertretung teil. Die Qualifikation am Ende des Ausbildungspraktikums erfolgt als Gesamtqualifikation aus folgenden Grundelementen:

- **Standortbestimmung** zu den Kompetenzbereichen gemäss Rahmenlehrplan Sozialpädagogik HF.

⁸ Siehe <http://www.hoehere-fachschule-sozialpaedagogik.ch/de/weitere-informationen/download.html>

⁹ Siehe <http://www.hoehere-fachschule-sozialpaedagogik.ch/de/weitere-informationen/download.html>

- **Auswertung der individuellen kompetenzorientierten Lernziele.** Die bearbeiteten Lernziele sind Bestandteil der Gesamtqualifikation und werden in den Kompetenzbereichen mit qualifiziert.

6.3.1 Nicht erfüllte Praxisqualifikation

Bei Schwierigkeiten in der Praxisausbildung, insbesondere wenn sich abzeichnet, dass die Praxisqualifikation „nicht erfüllt“ sein wird, ist die zuständige Schulvertretung sofort zu informieren.

Die Praxisqualifikation zum Ende der jeweiligen Ausbildungspraktika bzw. des Jahresausbildungspraktikums muss „erfüllt“ sein, ansonsten muss der oder die Studierende das Ausbildungspraktikum wiederholen. Fällt die Wiederholung des AP wiederum ungenügend aus, kommt es zu einem Ausbildungsabbruch.

6.3.2 Ausbildungsunterbruch

Kommt es zu einem Ausbildungsunter- oder abbruch ohne Zustimmung der Schulvertretung respektive Schulleitung der HFS Zizers, wird das angefangene Praxissemester oder das Ausbildungsjahr als „nicht erfüllt“ qualifiziert.

6.3.3 Promotions- und Diplomierungsbestimmungen

Für die Diplomierung muss gemäss Reglement Qualifikation, Promotion und Diplomierung der HFS Zizers die berufspraktische Ausbildung bestanden sein, d.h. Ende der Ausbildungspraktika muss eine „erfüllte“ Praxisqualifikation vorliegen.

6.3.4 Promotionsentscheide

Bei „nicht erfüllter“ Praxisqualifikation wird die bzw. der betroffene Studierende angehört. Die Schulleitung entscheidet beim Vorliegen der Gründe und kann über einen Ausschluss verfügen. Gegen den Ausschluss können die Studierenden bei der kantonalen Erziehungsdirektion Graubünden Rekurs einlegen.

6.4 Kompetenzorientierte Lernziele

Die Studierenden erarbeiten zusammen und in Absprache mit den Praxisausbildenden individuelle kompetenzorientierte Lernziele. Pro halbes Jahr müssen jeweils zwei dieser Lernziele der Schulvertretung zur Einsicht gesendet werden.

6.4.1 Vorgehen beim Setzen der kompetenzorientierten Lernziele

1. Zum Setzen der Lernziele kann das von der HFS Zizers zur Verfügung gestellte Formular „Praxisqualifikation“, in welchem die Kompetenzen detailliert integriert sind, verwendet werden.
2. Der aktuelle Lernbedarf der bzw. des Studierenden wird ermittelt.
Der aktuelle Lernbedarf steht in einem Bezug
 - zum Rahmenlehrplan Sozialpädagogik HF
 - zum individuellen Ausbildungsstand der bzw. des Studierenden,

- zu den Gegebenheiten der Institution und den Erfordernissen des Arbeitsplatzes,
 - zu den Kompetenzen, die in der schulischen Ausbildung vermittelt worden sind
3. Die Lernzielsetzungen werden ausgewählt und bezüglich der konkreten Ausbildungssituation ausdifferenziert. Die Lernziele sollten für die bzw. den Studierenden eine Herausforderung darstellen.
 4. Die Lernziele werden mit Hilfe der „Arbeitshilfe zur Formulierung von kompetenzorientierten Lernzielen“ nachvollziehbar und präzise ausformuliert (inkl. möglichst objektiv überprüfbare Kriterien für die Zielerreichung, Termin zur Erfüllung und Beurteilung sowie Beschreibung des Vorgehens, um das Ziel zu erreichen).

6.4.2 Beurteilung der kompetenzorientierten Lernziele

Die individuellen kompetenzorientierten Lernziele werden durch die bzw. den PA aufgrund der vorgesehenen Kriterien nach demselben Raster beurteilt und mit der bzw. dem Studierenden besprochen. Die Beurteilungen sollen möglichst für alle Beteiligten nachvollziehbar begründet sein. Aus den Erkenntnissen des Beurteilungsgesprächs werden neue kompetenzorientierte Lernziele entwickelt.

In der Qualifikation werden von den Praxisausbildenden die vertieften Lernziele in den sieben Kompetenzbereichen mitberücksichtigt.

6.4.3 Beurteilung der Kompetenzbereiche

Im Formular „Praxisqualifikation“¹⁰ werden die Kompetenzbereiche aus dem Rahmenlehrplan Sozialpädagogik HF durch die Praxisausbildenden formativ beurteilt. Die Praxisqualifikation wird gesamthaft als „erreicht“ oder gesamthaft als „nicht erreicht“ beurteilt

Für die Beurteilung ist der durchlaufene Prozess anhand des Ausbildungsstands entscheidend.

¹⁰ <http://www.hoehere-fachschule-sozialpaedagogik.ch/de/weitere-informationen/download.htm>

7 Rahmenbedingungen für die Ausbildung in der Praxis

- In der dreijährigen Vollzeitausbildung wird das Ausbildungspraktikum im zweiten Ausbildungsjahr absolviert und dauert zweimal sechs, bzw. einmal zwölf Monate (inkl. gesetzlichem Ferienanspruch).
- Zwischen der Ausbildungsinstitution, der bzw. dem Studierenden und der Schule wird eine Ausbildungsvereinbarung abgeschlossen.
- Die Stellenbesetzung erfolgt grundsätzlich zu 100%, mindestens jedoch zu 80%. Insgesamt muss die Praxisausbildung, gemäss Rahmenlehrplan Sozialpädagogik, mindestens 1800 angeleitete Lernstunden betragen.
- Zwischen der Praxis-Ausbildungsinstitution und der bzw. dem Studierenden wird ein Arbeitsvertrag abgeschlossen.
- Die Schule empfiehlt die Entlohnung nach EKUD (Kanton Graubünden) bzw. nach den kantonalen Richtlinien sowie nach den Empfehlungen von AvenirSocial.
- Abwesenheiten vom Arbeitsplatz infolge Unfalls oder Krankheiten von mehr als 2 Wochen sind der Schulvertretung zu melden.
- Wird die Praxisausbildungszeit um mehr als 20% der vereinbarten Jahresarbeitszeit, d.h. 1440 Lernstunden unterschritten, muss die fehlende Ausbildungszeit in der Regel innert Jahresfrist nach Studienabschluss nachgeholt werden. In Einzelfälle kann es auch dazu führen, dass das ganze Praxisausbildungsjahr wiederholt werden muss. Die Schulleitung entscheidet auf begründete Gesuche hin über Ausnahmen.
- Ein Institutionswechsel während einem Ausbildungspraktikums ist nicht vorgesehen. Begründete Situationen benötigen das Einverständnis der HFS. Diese wird mit der Unterzeichnung der neuen Ausbildungsvereinbarung erteilt.
- Ein Stellenwechsel darf die erforderliche Praxisqualifikation nicht beeinträchtigen. Im Zweifelsfall (z.B. einer gefährdeten Praxisqualifikation) wird die Qualifikation als „nicht erfüllt“ betrachtet.
- Die Ausbildungssupervisionssitzungen sind für die Studierenden obligatorisch, die Institutionen sind verpflichtet, die Studierenden für diese Zeiten freizustellen. Sofern die Anstellung 100% beträgt, gelten die Supervisionseinheiten als Arbeitszeit. Beträgt das Anstellungspensum 90% oder weniger, so liegt die Entscheidung dazu bei der Praxisbildungsinstitution. Eine Vergütung der Reisekosten und allfälliger Spesen liegt in der Entscheidungsbefugnis der jeweiligen Praxisinstitutionen.
- Am Schluss des Ausbildungspraktikums ist ein Arbeitszeugnis auszustellen.

8 Praxisausbildung im Ausland

Grundsätzlich kann an der HFS Zizers ein Ausbildungspraktikum im Ausland absolviert werden. Zusätzlich zu diesen Richtlinien gelten für Auslandspraktika folgende Bestimmungen verbindlich.

Eine differenzierte Vorabklärung liegt in der Verantwortung der bzw. des Studierenden. Anschliessend kann von der bzw. vom Studierenden ein Antrag an die verantwortliche Person für die Praxis eingereicht werden. Ein Antrag (siehe Anhang) muss mindestens **vier** Monate vor Beginn des Ausbildungspraktikums eingereicht werden. Zur Vorabklärung müssen folgende Bereiche sorgfältig überprüft werden:

- **Motivation und Ziel für ein Auslandspraktikum**

Warum ein Auslandspraktikum?

Zuerst sollte diese Frage persönlich, aber auch im Austausch mit der ressortverantwortlichen Person für Praxisausbildung geklärt werden. Zu klären ist vor allem, welchen fachlichen Anforderungen das Auslandspraktikum genügen muss und in welchem Land und in welcher Institution es stattfinden sollte. Im Antrag wird eine begründete Stellungnahme bezüglich der spezifischen Lernerfahrungen des entsprechend gewählten Auslandspraktikumsfeldes erwartet.

- **Persönliche Anforderungen für ein Auslandspraktikum:**

- Gesundheit, Belastbarkeit
- kulturelle Anpassungsfähigkeit (bereits vorhandene Vorkenntnisse zu Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft des gewählten Landes, die bzw. der Studierende ist interessiert an anderen Ländern und am Leben der Menschen dort und kann sich den gegebenen kulturellen und gesellschaftlichen Normen anpassen),
- Sprachkenntnisse (das Beherrschen der jeweiligen Umgangssprache ist Voraussetzung, d.h. im Umgang mit den Klienten muss mindestens das Sprachniveau B1 und mit der Praxisanleitung Sprachniveau C1 vorgewiesen werden¹¹).

- **Kosten:**

Sämtliche Kosten, wie Flüge, Impfungen, Visa, Unterkunft etc. gehen zulasten der bzw. des Studierenden. Supervisionskosten ausserhalb des schulischen Angebots müssen selber getragen werden.

Anforderungen an den Praxisort:

- Sozialpädagogische Institutionen müssen sich an pädagogischen Wertmassstäben europäischen Standards orientieren
- Praxisinstitution verfügt über ein anerkanntes Praxisausbildungskonzept (gemäss Richtlinien der HFS Zizers)
- Ausgebildete PA arbeitet zusammen mit der bzw. dem Studierenden (gemäss Richtlinien der HFS Zizers)
- Supervision vor Ort ist gemäss den Anforderungen (schweizerischer anerkannter Abschluss als Supervisor oder Supervisorin) und

¹¹ Europäische Sprachenkompetenzstufen, <http://europass.cedefop.europa.eu/LanguageSelfAssessmentGrid/de>

Ausbildungssupervisionsrichtlinien der HFS Zizers gewährleistet oder kann auf eigene Kosten mit Ausbildungssupervisoren der HFS Zizers nachgeholt werden

- Kommunikationsmittel (Internet, Telefonanschluss) muss vorhanden sein
- Mindestens ein Praxisbesuch oder Treffen in der Schweiz mit dem Studierenden, PA und HFS-Schulvertretung ist möglich.

Qualifikation

Das Ausbildungspraktikum im Ausland ist integraler Bestandteil der Ausbildung. Es muss erfolgreich, gemäss den Richtlinien HFS Zizers, absolviert und bestanden werden.

Antrag für Praxis-Ausbildung im Ausland

Grundsätzlich kann an der HFS Zizers ein Ausbildungspraktikum im Ausland absolviert werden. Als Grundlage gelten die Richtlinien Praxisausbildung der HFS Zizers.

Der Antrag muss mindestens vier Monate (Jahrespraktikum und für 1. AP spätestens bis zur Woche 15, für 2. AP Woche 40) vor Beginn des Ausbildungspraktikums eingereicht werden.

Hiermit beantrage ich die Bewilligung für ein Praktikum im Ausland:

Name:		Vorname:	
Kurs-Nr:		Praktikum Land:	
Dauer von:		Bis:	
Name der Institution:		Sprache:	
Beschreibung Klientel			
Kurzbeschreibung der Institution:			
Name Institutionsleitung:		Mail IL:	
		Tel-Nr. IL:	

Begründete Stellungnahme bezüglich spezifischer Lernerfahrungen in dieser Institution, in diesem Land

Anforderungen an die / den Studierende/n: Bitte ankreuzen

<input type="checkbox"/>	Für das von mir ausgewählte Land bin ich genügend geeignet
<input type="checkbox"/>	Ich habe die notwendigen Impfungen gemacht und fühle mich körperlich und physisch gesund => Arztzeugnis ist beigelegt
<input type="checkbox"/>	Ich habe mich mit der Kultur im angestrebten Land auseinander gesetzt
Kurzbeschreibung (bereits vorhandene Vorkenntnisse zu Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft des gewählten Landes)	
<input type="checkbox"/>	Ich beherrsche die Umgangssprache des von mir angestrebten Landes auf einem Mindest-Niveau von B1, mit der Praxisanleitung Sprachniveau C1 => Abschluss-Bestätigung ist beigelegt
Kurzbeschreibung wie dieses Niveau erreicht wurde oder wird bis zum Beginn des Auslandpraktikums	
<input type="checkbox"/>	Ich nehme zur Kenntnis, dass sämtliche Kosten, wie Flüge, Impfungen, Visa, Unterkunft etc. zulasten der / des Studierenden gehen und dass Supervisionskosten ausserhalb des schulischen Angebots selber getragen werden müssen.

Anforderungen an den Praxisort: Bitte ankreuzen

<input type="checkbox"/>	Die sozialpädagogische Institution orientiert sich an den europäischen pädagogischen Wertmassstäben
<input type="checkbox"/>	Das Praxisausbildungskonzept der Institution liegt bei und entspricht den Richtlinien der HFS Zizers
<input type="checkbox"/>	In der Institution ist eine / ein ausgebildete/r PA für die / den Studierende/n zuständig, welche/r mit der / dem Studierenden gemäss Richtlinien der HFS Zizers zusammen arbeitet (Kopie Bestätigung PA-Kurs liegt bei)
<input type="checkbox"/>	Supervision vor Ort ist gemäss den Anforderungen (schweizerischer anerkannter Abschluss als Supervisor oder Supervisorin) und Ausbildungssupervisionsrichtlinien der HFS Zizers gewährleistet oder kann auf eigene Kosten mit Ausbildungssupervisoren der HFS Zizers nachgeholt werden
<input type="checkbox"/>	Kommunikationsmittel (Internet, Telefonanschluss) ist vorhanden
<input type="checkbox"/>	Mindestens ein Praxisbesuch oder Treffen in der Schweiz mit dem Studierenden, PA und HFS-Schulvertretung ist möglich

Qualifikation

Das Ausbildungspraktikum im Ausland ist integraler Bestandteil der Ausbildung. Es muss erfolgreich gemäss den Richtlinien HFS Zizers absolviert und bestanden werden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Korrektheit der Angaben:

Ort, Datum:

Unterschrift: